

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** **der Ulrichs GmbH in Hameln**

### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil aller Vereinbarungen und Verträge, die im Zusammenhang mit der Vermietung von Zelten und Equipment stehen.

### **Angebot**

Die Angebote werden von uns freibleibend und unverbindlich erteilt. Die Auftragserteilung hat schriftlich, als Brief, Fax oder als E-Mail zu erfolgen. Die Auftragsbestätigung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form, als Brief, Fax oder E-Mail.

### **Mietzeit**

Die Mietzeit beginnt mit dem erfolgten Aufbau der Zelte und/oder mit der Lieferung von Mietgegenständen und endet nach vollständigem Rückbau und/oder nach vollständiger Rücknahme der Mietgegenstände.

### **Mietpreise**

Die Miete bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem Aufbau und Abbau der Mietsache.

Die Mietpreise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Eine Anpassung der Mietpreise kann erfolgen, wenn Erdnägel zur Verankerung nicht verwendet werden können und deshalb andere Befestigungen oder Ballastierungen vorgenommen werden müssen.

Der Mieter hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

### **Voraussetzungen zum Aufbau der Zelte**

Der Aufbauort für die gemieteten Zelte muss zum Aufbautermin komplett frei sein und von Unrat oder Schnee und Eis befreit sein.

Am Stellplatz dürfen keine Kabelschächte, unterirdische Tanks oder andere verborgene Gefahrgüter vorhanden sein, da die Zelte oder die Bodenplatten mit Ankern im Erdreich befestigt werden. Der Mieter verpflichtet sich entsprechende Erkundigungen einzuholen und den Vermieter über das Ergebnis zu informieren.

Sollte der Aufbau durch unvorhergesehene Witterung (Sturm, Schnee, Frost) nicht fristgerecht durchführbar sein, kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das erforderliche Prüfbuch stellt der Vermieter zur Verfügung. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen.

### **Mängel**

Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Zelte und sonstiges Equipment befinden sich im einwandfreien und gebrauchsfähigen Zustand und entsprechen der geltenden Bau- und Unfallverhütungsvorschriften. Sollten sich dennoch Mängel zeigen, hat der Mieter den Vermieter hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Mängelbeseitigung erfolgt dann über die Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstands oder einer entsprechend ausreichenden Reparatur.

### **Rücktritt**

Eine Auftragsstornierung (Kündigung des Vertrages) ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf der Schriftform.

Im Falle der Stornierung ist der Mieter verpflichtet, eine Vergütung nach folgender Staffel als Schadenersatz zu zahlen:

Stornierung 3 Monate vor Mietbeginn = 20 % der Gesamtsumme.

Stornierung 1 Monat vor Mietbeginn = 50 % der Gesamtsumme.

Stornierung 10 Tage vor Mietbeginn = 80 % der Gesamtsumme.

### **Haftungsbedingungen**

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder durch Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter darf ohne die Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen oder vornehmen lassen. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters.

Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten benutzt werden. Gerüsteile und Fußboden dürfen nicht angestrichen werden. Vor Rückgabe hat der Mieter alle Klebereste von Werbemitteln oder ähnlichem zu entfernen. Bei Verunreinigungen von Planen und Fußboden oder sonstigen Zeltteilen hat der Mieter die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu tragen.

Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben und Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen, bzw. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter alle Aus- und Eingänge dicht zu verschließen und ggfs. muss er die anwesenden Personen bitten, das Zelt zu räumen.

Der Mieter hat zur Vermeidung von Diebstählen und/oder Beschädigungen am Zeltmaterial oder -zubehör eine Bewachung des Zeltes auf eigene Kosten sicherzustellen.

Die Haftung beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit der Rückgabe.

### **Versicherung**

Für die Mietsache hat der Vermieter oder deren Beauftragte eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden abgeschlossen. Der angegebene Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eingebrachte Sachen und Folgeschäden, für die Schadenersatz ausgeschlossen ist. Da der Mieter für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet, hat er hierfür selbst eine gesonderte Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen Feuer- und Sturmschäden abzuschließen. Er hat für beschädigtes oder abhanden gekommenes Material Schadenersatz zu leisten.

### **Vergütung**

Die Mietpreise werden grundsätzlich für jeden Auftrag gesondert festgelegt, auch wenn sie einer Mietpreisliste entnommen werden. Sind zusätzliche Dienstleistungen, wie Transport, Montage oder Reinigungsarbeiten in der Höhe nicht festgelegt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

### **Zahlung**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Miete im Voraus für die gesamte Mietzeit nach erfolgtem Aufbau oder Lieferung zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsvereinbarung werden die fälligen Beträge mit 5 % über dem derzeit gültigen Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Bei Dauervermietungen ist der Vermieter berechtigt, im Falle von zwei rückständigen Monatsmieten das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Nach dreitägiger Vorankündigung kann der Zeltstandort betreten und das Zelt ungeachtet eventueller Belegung abgebaut werden.

### **Schlussbestimmung**

Sollte eine hier festgelegte Bestimmung eines Vertrages oder einer Vereinbarung einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die von ihr wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

### **Gerichtsstand**

ist der Sitz der Ulrichs GmbH.

